

Ob *pastorale* Gründe die Scheidung des Direktorpostens und des Beichtvateramtes empfehlen, hat der Ordinarius loci zu bestimmen.

Die Ausführungen über die Schwesternkongregation mit Gelübden deuten bereits an, was über die im obigen Kasus gestellte Frage hinsichtlich der einheimischen Schwestern ohne *Gelübde* zu sagen ist. Es kommt hinzu, daß die Bestimmung des can. 675, es seien die Vorschriften betreffend die Orden und Kongregationen „congrua congruis referendo“ auf die religiösen Institute ohne Gelübde anzuwenden, dem subjektiven Ermessen einige Bewegungsfreiheit gestatten.

*Grentrup S. V. D.*

**(Sind rechtlich Ehrlose partei- und prozeßfähig?)** Caia, katholisch getauft und katholisch erzogen, heiratete den Katholiken Titius nach katholischem Ritus. Nach etwa zweijährigem ehelichen Zusammenleben trennten sich die Gatten und Caia kehrte in ihr Elternhaus zurück. Ungefähr sechs Jahre später trat Caia zum Altkatholizismus über, um den ebenfalls zum Altkatholizismus abgefallenen Marinus zu heiraten, welchem sie auch tatsächlich vor dem altkatholischen Pfarrer in W. die Hand zum Ehebunde reichte. Nach Verlauf von etwa sieben Jahren kehrte Caia in den Schoß der katholischen Kirche zurück, zugleich aber wandte sie sich an das kirchliche Gericht mit der Bitte, ihre erste Ehe mit Titius für null und nichtig zu erklären. Kann Caia als Klägerin vor dem kirchlichen Gerichte auftreten?

Caia hat sich durch ihre Handlungsweise zweier Delikte, die mit der rechtlichen Ehrlosigkeit *latae sententiae* bestraft werden, schuldig gemacht, nämlich der Bigamie nach can. 2356 (wenigstens für den äußeren Bereich) und der Apostasie nach can. 2314, § 1, n. 3. Bei der Rückkehr zur katholischen Kirche wurde sie zwar von der Exkommunikation, in welche sie verfallen war, durch den Ortsordinarius, bezw. durch seinen Bevollmächtigten in *foro externo* nach can. 2314, § 2, absolviert, nicht aber gleichzeitig von der *infamia iuris* dispensiert. Diese Strafe wurde bei der Wiederaufnahme in den Schoß der katholischen Kirche überhaupt außer acht gelassen; übrigens war der Abfall zum Altkatholizismus ein öffentlicher, ein *casus publicus*, und somit konnte die bei diesem Delikte von selbst eintretende Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben werden (can. 2237, § 1, n. 3, und can. 2295), was aber nicht geschehen ist.

Nun sind rechtlich Ehrlose nach can. 2294, § 1 „*inhabiles ad exercitium iuris aut muneric ecclesiastici*“. Caia scheint demnach ausgeschlossen zu sein a *iure agendi seu a iure accusandi*

proprium matrimonium, solange sie nicht von der Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit dispensiert wird.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick lehrt uns, daß die Frage, ob rechtlich Ehrlose partei- oder wenigstens prozeßfähig sind, nicht immer gleichlautend beantwortet wurde. So berichtet z. B. Freisen in seiner Geschichte des kanonischen Eherechtes, Paderborn 1893, S. 605: Die raptiores sind infam, entbehren sonach der Gerichtsfähigkeit. Und etwas weiter unten schreibt er auf derselben Seite: Der infamis war (aber) unfähig zu jedem Eheschluß. Also nicht bloß die Gerichtsfähigkeit ging dem rechtlich Ehrlosen im Laufe der Geschichte ab, sondern er konnte auch als solcher keine gültige Ehe schließen. Was diese letzte Behauptung anbelangt, so widerspricht ihr in etwa Scherer im Archiv f. kath. KR., LXV., S. 382; seiner Ansicht nach läßt sich nämlich obiger Satz von Freisen in seiner Allgemeinheit nicht beweisen. Wie dem es auch sein mag, auf jeden Fall erlitten infames infamia iuris eine capitatis deminutio, eine Verminderung der kirchlichen Rechtsfähigkeit. Auch v. Moy schreibt im Kirchenlexikon s. v. infamia, daß infamis infamia iuris „niemanden zu Gericht fordern konnte, obwohl er da-selbst jedem Rede stehen mußte“. Also hatte der Infame keine aktive Partei- und Prozeßfähigkeit, wohl aber die passive. Ganz besonders muß aber hier Hollweck zitiert werden, der das kirchliche Strafrecht behandelt, wie es etwa vor dem Kodex gegolten hat. Dieser Autor sagt ausdrücklich, daß „die durch kirchliche Infamie herbeigeführte Verminderung der kirchlichen Rechtsfähigkeit — unter anderem — in der Unfähigkeit zur Zivil- und Kriminalklage bei kirchlichem Gericht besteht“. (Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, S. 150.) Er beruft sich hiebei auf c. 9, C. III., qu. 5; c. 54, X 2, 20, und auf Schmalzgrueber II, 20, n. 16; V, I, n. 45. Dagegen kennt Wernz (Ius Decretalium, Prati 1913, tom. VI., pag. 113/4) die Unfähigkeit zur Zivil- und Kriminalklage der rechtlich Ehrlosen nicht; er schreibt nur, daß rechtlich Ehrlose „removentur ab actibus legitimis et publicis officiis veluti iudicis, assessoris, advocati, tabellionis, accusatoris“ (pag. 113). Dasselbe lehrt Gasparri in seinem Tractatus canonicus de sacra ordinatione, n. 300: Arcet infamem (scil. infamia iuris) ab actibus legitimis et publicis muneribus, ut sunt officia iudicis, assessoris, advocati, tabellionis, accusatoris. Accusator wird hier wohl der einstige promotor fiscalis, der jetzige promotor iustitiae sein. Lega, Sanguinetti und andere Kanonisten, sprechen sich über die Frage, ob rechtlich Ehrlose die aktive Partei- und Prozeßfähigkeit haben, nicht näher aus.

Nach dem Erscheinen des Kodex tritt unseres Wissens nur Roberti für die Partei- oder wenigstens für die Prozeßunfähig-

keit rechtlich Ehrloser ein. Zwar behandelt er nicht diese Frage in seinem Lehrbuch des Prozeßrechtes, wohl aber berührt er sie in den *Animadversiones* zur Entscheidung der S. C. S. Off. vom 27. Jänner 1928 über die Zuständigkeit in Ehesachen („*Apollinaris*“ 1928, pag. 215 ss.). Er stellt in ihnen fest, daß die Kirche mit Recht — außer den Ungetauften — auch den Häretikern und Schismatikern auf Grund des can. 87 den Rechtsschutz versagt; sodann fährt er aber fort: *Praeterea cum haeretici sectae acatholicae nomen dederint, sunt ipso facto infames* (can. 2314, § 1, n. 3) aut saltem tales *praesumuntur* (cfr. can. 2200, § 2); *quapropter etiam ex hoc capite inhabiles evadunt ad iura ecclesiastica exercenda* (can. 2294, § 1). Andererseits rechnet er die *actio* unter die *iura*, denn er schreibt: *Iamvero non est dubium quin actio inter iura sit accensenda; quae in ipsis fontibus romanis dicitur: „ius persecundi in iudicio quod sibi debetur“* (pag. 216). Demselben Gedankengange begegnet man in einem weiteren Beitrag von Roberti (De *legitimitate ad causam et competentia in matrimoniis mixtis*; „*Apollinaris*“ 1928, pag. 303 s.). Die ganze in Betracht kommende Stelle soll hier wörtlich wiedergegeben werden; sie lautet: *Porro protestantes baptismate iura et officia censentur acquisisse, at iisdem obstat haeresis, quae communionem ecclesiasticam impedit, et plerumque censura excommunicationis* (can. 2314, § 1, n. 1) *necnon infamia* (can. 2314, § 1, n. 3) *latae ipso iure*. *Verum quidem hi possunt in bona fide inveniri; at posito materiali delicto, dolus praesumitur* (can. 2200, § 2). *Quare prout iidem nequeunt alia iura exercere, ita nec hoc speciale ius quidem, quod actio vocatur, exercere valent.* Also wären nach Roberti rechtlich Ehrlose partei- oder wenigstens prozeßunfähig.

Andere Autoren nach dem Erscheinen des Kodex befassen sich entweder gar nicht oder wenigstens nicht ausdrücklich mit der Frage, ob rechtlich Ehrlose partei- und prozeßfähig sind, oder aber stehen auf dem Standpunkte, daß die *infamia iuris a iure agendi in iudiciis ecclesiasticis* nicht ausschließt. So z. B. Vermeersch-Creusen, *Epitome* 1925, tom. III., pag. 251; Sipos, *Enchiridion iuris canonici*, Pécs 1931, pag. 964; Eichmann, *Das Strafrecht des C. J. C.*, Paderborn 1920, S. 111. Die beiden letzten Autoren, Sipos und Eichmann, argumentieren folgendermaßen: Can. 2256 zählt das aktive Klagerecht oder das *partes agere actoris* nicht unter die *actus legitimi* und sonst findet sich im C. J. C. auch keine Bestimmung darüber, daß rechtlich Ehrlose des aktiven Klagerechtes verlustig gehen; also sind sie partei- und prozeßfähig.

Diese Argumentation von Sipos und Eichmann scheint aber nicht konkludent zu sein. Wahr ist es, daß der Kodex das par-

tes agere actoris nicht unter die actus legitimi zählt; aber ebenso wahr ist es auch, daß nach can. 2294, § 1, rechtlich Ehrlose unfähig sind zur Ausübung ihrer Rechte. Unter diese Rechte, zu deren Ausübung rechtlich Ehrlose unfähig sind, rechnet Eichmann auch das Wahl- und das Präsentationsrecht. Allein die Ausübung dieser beiden Rechte, das suffragium ferre in electionibus ecclesiasticis und das ius patronatus exercere (die Präsentation ist ja nur ein Teil des Patronatsrechtes), erwähnt der Kodex im can. 2256, n. 2, unter den actus legitimi, zu deren Vornahme can. 2294, § 1, rechtlich Ehrlose eigens für unfähig erklärt (inhabilis est . . . ad actus legitimos ecclesiasticos ponendos, ad exercitium iuris aut muneris ecclesiastici etc.). Somit wären infames infamia iuris doppelt unfähig zur Ausübung desselben Rechtes durch einen und denselben Kanon, was wohl nicht anzunehmen sein wird. Andererseits scheint man, da das Gesetz selbst keinen Unterschied macht, unter dem Worte ius in dem Ausdrucke des can. 2294, § 1: ad exercitium iuris, jedes Recht, welches im kirchlichen Bereiche ausgeübt werden kann, verstehen zu müssen, mag es von der Kirche positiv gewährt oder bloß durch die Kanones anerkannt worden sein.

Welcher Ansicht wird man sich anschließen, der von Roberti oder der von Vermeersch-Creusen, Sipos, Eichmann? — Der Schreiber dieser Zeilen konnte sich anläßlich eines konkreten Falles weder für die erste noch für die zweite Ansicht recht entscheiden, wenn er auch mehr zur ersteren hinneigte; deshalb schlug er als Ehebandsverteidiger dem Gerichte vor, beim Apostolischen Stuhle anzufragen, ob infames infamia iuris partei- und prozeßfähig seien. Die Antwort, welche hier wörtlich wiedergegeben werden soll, erteilte die Sakramentenkongregation unterm 9. Juni 1932; sie hat folgenden Wortlaut: Relatis in hac S. Congregatione litteris Excmi Episcopi Lavantini quibus postulat: an infames infamia iuris, inhabiles ex can. 2294, parag. 1. ad exercitium iuris, sint inhabiles ad agendum in causis civilibus et criminalibus; eadem S. C. in Congressu diei 4. Iunii 1932 rescribendum censuit: „Infamiam iuris non obstat quominus qui hac infamia notati sunt, agere possint in iudicio coram iudice ecclesiastico.“

Die Antwort stimmt in ihrem dispositiven Teile mit der Ansicht von Wernz, Gasparri, speziell mit der von Vermeersch-Creusen, Sipos, Eichmann überein.